

Auf seiner 3886. Sitzung am 28. Mai 1998 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs (S/1998/318)<sup>309</sup>.

**Resolution 1170 (1998)  
vom 28. Mai 1998**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung seines Präsidenten vom 25. September 1997<sup>310</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. April 1998, der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde<sup>311</sup>,

*in uneingeschränkter Unterstützung* des Engagements der Vereinten Nationen in Afrika mittels ihrer Tätigkeiten in den Bereichen der Diplomatie, der Friedenssicherung, der humanitären Fragen, der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf anderen Gebieten,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und unter Betonung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen,

*ingedenk* der Erklärung von Kairo aus dem Jahr 1993<sup>312</sup>, in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der afrikanischen Einheit die Früherkennung und Verhütung von Konflikten ist,

*in der Erwägung*, daß die Annahme des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika<sup>313</sup>, mit dem Afrika zur kernwaffenfreien Zone erklärt wird, einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region und zu den weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung darstellt,

*ernsthaft besorgt* darüber, daß das Fortbestehen bewaffneter Konflikte auf dem Kontinent den regionalen Frieden bedroht, für die Menschen massenhafte Vertreibung, Leiden und Armut nach sich zieht, die Instabilität perpetuiert und der langfristigen Entwicklung knappe Ressourcen entzieht,

<sup>310</sup> S/PRST/1997/46.

<sup>311</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/318.

<sup>312</sup> Siehe A/48/322, Anlage II.

<sup>313</sup> Siehe A/50/426.

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Engagements der Vereinten Nationen, über das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen sowie der humanitären Organisationen mit dem Ziel, den afrikanischen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung von humanitären und Flüchtlingskrisen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, beizustehen,

*unter Betonung* des engen Zusammenhangs zwischen dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit und der nachhaltigen Entwicklung,

*feststellend*, daß die afrikanischen Staaten bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Demokratisierung, zur Wirtschaftsreform sowie zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte erzielt haben, sowie betonend, wie wichtig es ist, politische Stabilität, Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine gute Staatsführung, die Rechtsstaatlichkeit und eine nachhaltige Entwicklung als wesentliche Faktoren bei der Verhütung von Konflikten in Afrika zu fördern,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, daß der Einsatz von Söldnern und die Präsenz bewaffneter Milizen weiter zur Instabilität in Afrika beitragen,

*unter Hervorhebung* der destabilisierenden Auswirkungen des unerlaubten Waffenhandels, insbesondere des Handels mit Kleinwaffen, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die betreffenden Regierungen, den Handel mit diesen Waffen zu bekämpfen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998<sup>311</sup> und die darin enthaltenen umfassenden Empfehlungen und spricht dem Generalsekretär seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die er unternimmt, um sich mit Konfliktursachen und der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu befassen, sowie für die Maßnahmen, die er ergreift, um die Rolle des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zu stärken;

2. *betont*, daß die sich in Afrika stellenden Herausforderungen eine umfassende Antwort verlangen, und verleiht in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat, andere zuständige Organe der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige Organisationen sowie die Mitgliedstaaten den Bericht und seine Empfehlungen prüfen und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen ergreifen werden;

3. *vermerkt* die wichtige Rolle des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Arbeit der betroffenen Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen und ersucht den General-

sekretär, den Rat regelmäßig über die Anstrengungen unterrichtet zu halten, die die Organisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht unternehmen;

4. *beschließt*, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus allen Ratsmitgliedern bestehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, alle in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu überprüfen und in diesem Zusammenhang gegebenenfalls einen Rahmen für die Umsetzung der Empfehlungen zu erarbeiten und bis September 1998 detaillierte Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Prüfung durch den Rat vorzulegen;

5. *bekundet seine Absicht*, beginnend im September 1998 und danach je nach Bedarf alle zwei Jahre auf Ministerienebene zusammenzutreten, um die bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit in Afrika erzielten Fortschritte zu bewerten;

6. *betont* die Wichtigkeit angemessener Konsultationen und einer entsprechenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei den Folgemaßnahmen zu dem Bericht;

7. *begrüßt* die wichtigen Beiträge, welche die Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich ihr Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, sowie die subregionalen Abmachungen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika leisten;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der regionalen Organisationen und der Vereinten Nationen zur Stärkung der Kapazität der afrikanischen Staaten, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen, dem Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten bei der Stärkung seiner Kapazität zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten Hilfe zu gewähren;

10. *ermutigt* den Generalsekretär, auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. November 1965<sup>314</sup> auch künftig konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der Organisation der afrikanischen Einheit zur Früherkennung und Verhütung von Konflikten in Afrika zu stärken;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3886. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

<sup>314</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614.

## Beschluß

Auf seiner 3927. Sitzung am 16. September 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Afrika

Bericht des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (S/1998/318)<sup>309</sup>.

### Resolution 1196 (1998) vom 16. September 1998

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Resolution 1170 (1998) vom 28. Mai 1998,

*unter Hinweis* auf die Erklärung, die sein Präsident am 25. September 1997 auf der Sitzung des Sicherheitsrats auf Außenministerebene über die Situation in Afrika abgegeben hat<sup>310</sup>,

*nach Behandlung* der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. April 1998 "Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika", der der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat<sup>311</sup> im Einklang mit der genannten Erklärung vorgelegt wurde, betreffend die Wichtigkeit der Stärkung der Wirksamkeit von Waffenembargos als ein Mittel, die Verfügbarkeit von Waffen zur Fortsetzung bewaffneter Konflikte zu vermindern,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der politischen Unabhängigkeit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

*eingedenk* der Erklärung von Kairo von 1993<sup>312</sup>, in der es heißt, daß das Hauptziel des Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten der Organisation der afrikanischen Einheit die Früherkennung und Verhütung von Konflikten sein wird,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen trägt,

*in der Erkenntnis*, daß die mit seiner Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995 geschaffene und gemäß seiner Resolution 1161 (1998) vom 9. April 1998 wieder eingesetzte Internationale Untersuchungskommission ein Beispiel eines nützlichen Mittels zur Stärkung der Wirksamkeit eines vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos ist,

1. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates über Waffenembargos durchzuführen;